

gen müssen, unter denen das Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot für den concreten Fall Wirksamkeit beansprucht.

Was die gegenwärtige Sache betrifft, so war in dem Zeitpunkte, wo der Angeklagte den in den Urteilsgründen erwähnten Bullen aus Böhmen nach Sachsen einführte, nach § 1 der Verordnung des K. s. Ministerii des Innern, die Ein- und Durchfuhr von Vieh und thierischen Theilen aus Österreich-Ungarn betreffend, vom 26. Juli 1884 in Verbindung mit der Verordnung desselben Ministers, Abänderung einer Bestimmung bezüglich der Einfuhr von Rindvieh aus Böhmen betreffend, vom 4. Dezember 1886, die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Böhmen, Österreich-Ungarn im allgemeinen verboten. Dieses Verbot war jedoch kein unumstruktetes. Die Verordnung vom 26. Juli 1884 gestattete eine Ausnahme von dem Verbot rücksichtlich der Einfuhr für die Fälle der in § 2 gedachten Art, und bestimmte in diesem Paragraphen, daß den Wirtschaftsbetizern innerhalb der ebendieselbst ausgeführten amts-hauptmannschaftlichen Bezirke gestattet sei, ihren eigenen Bedarf von Nutz- und Zugvieh an Kindern unter den in § 2 speciell bezeichneten Bedingungen aus Böhmen nach Sachsen einzuführen.

Der Angeklagte hat nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils diejenigen äußeren Bedingungen insgesamt erfüllt. Es wird ihm nur zur Last gelegt, daß er schon vor und noch bei der Einfuhr des Bullen beabsichtigt habe, ihn nicht als Nutz- oder Zugvieh in seiner eigenen Wirtschaft zu verwenden, sondern — nach Ablauf einer gewissen Wartezeit — im Betriebe seines Viehhandelsgeschäfts weiter zu veräußern. Lediglich darauf, daß der Angeklagte im Zeitpunkt der Einfuhr des Bullen jene Absicht nicht, sondern diese zweite Absicht gehabt habe, stützt die Revision die Behauptung, daß der Angeklagte durch die Einfuhr des Bullen dem Einfuhrverbot zuwider gehandelt, mithin einer Contrebande sich schuldig gemacht habe. Dieser Auffassung hat jedoch nicht beigepflichtet werden können.

Die angezogenen Ministerialverordnungen bezeichnen erkennbar, einer einzelnen Klasse der inländischen Bevölkerung dem ergangenen allgemeinen Ein- und Durchfuhrverbote gegenüber eine Erleichterung zu gewähren; sie wollen dem eigenen wirtschaftlichen Bedarf der Wirtschaftsbetizern thunlichst gerecht werden; sie gestatten demgemäß diesen Wirtschaftsbetizern für ihre Person zur Deckung ihres Bedarfs unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen die Einfuhr von Rindvieh aus Böhmen nach Sachsen. Diese Beschränkungen und Bedingungen beziehen sich auf die Person des Einführenden, auf Art und Zahl der einzuführenden Viehstücke und auf gewisse sonstige, einen Schutz gegen die Verbreitung der Rinderpest versprechende äußere Thatumstände. Alle diese Beschränkungen und Bedingungen müssen, wie sich aus ihrer Natur ergiebt, bereits im Zeitpunkt der Einfuhr sich objectivirt haben; die geschehene Einhaltung und Erfüllung derselben wird zu diesem Zeitpunkt als eine in sich vollendete Thatsache in die äußere

Erscheinungswelt eingetreten sein. Im Falle einer Zu widerhandlung gegen die hier fraglichen Beschränkungen und Bedingungen wird es daher unbedenklich sein, die Verlegung eines an sich bestehenden, nur unter gewissen, im gegebenen Fall aber nicht verwirklichten thatsächlichen Voraussetzungen außer Wirksamkeit bleibenden Einfuhrverbots, mithin Contrebande anzunehmen. Anders dagegen, wenn wie hier, der Einführende die äußeren Bedingungen, unter denen ausnahmsweise die Einfuhr aus dem Auslande in das Inland gestattet worden ist, insgesamt erfüllt hat, dagegen die Einfuhr nicht um desjenigen wirtschaftlichen Zweckes willen vornimmt, den die in Frage stehende Verordnung hat begünstigen wollen sondern in einem anderen, nach der Auffassung der Verordnung keinen Schutz verdienenden Interesse. Ob im einzelnen Falle dieser von der Verordnung ins Auge gefaßte Zweck verfolgt wird oder nicht, ob das eingeführte Thier in Wirklichkeit die in der Verordnung hervorgehobene Verwendung findet oder in anderer Weise verwerthet wird, diese Frage erhält ihre endgültige thatsächliche Beantwortung erst in einem nach der Einfuhr liegenden Zeitpunkte; erst dann verkörper sich die Lösung dieser Frage. Nur dies kann aber bei der Entscheidung darüber, ob Contrebande vorliege oder nicht, als wesentlich angesehen werden. Die Absicht, welche in Betreff der Art und Weise, wie das einzuführende Stück Vieh verwendet werden solle, den Einführenden im Zeitpunkt der Einfuhr geleitet hat, kann für sich allein nicht für die Auffassung der That als Contrebande in Betracht gezogen werden. Diese Absicht ist im Zeitpunkt der Einfuhr nicht zur äußeren Erscheinung gelangt, sie konnte von dem Einführenden alsbald wieder aufgegeben werden. Die erst nach geschehener Einfuhr erfolgte, wider die Verordnung verstößende Verwendung des eingeführten Stückes Vieh hingegen kann nach dem oben Angeführten nicht zur Construction eines Vergehens der Contrebande verwerthet werden. Der Angeklagte hatte im Zeitpunkt der Einfuhr die sämtlichen vorgeschriebenen äußeren Bedingungen, unter denen die Einfuhr erlaubt war, für seine Person erfüllt; die Einfuhr stellte sich mithin in diesem Zeitpunkt nicht als eine verbotswidrige hin, und kann daher nicht als Contrebande qualifiziert werden. Die Verordnung fordert für das Erlaubtsein der Einfuhr, was die Bestimmung der Verwendung in dem eigenen Wirtschaftsbetrieb anlangt, die Beibringung des in § 2 unter b gedachten Zeugnisses, muß aber folgerichtig auch die Vorlegung eines solchen Zeugnisses für ausreichend anerkennen, um die Einfuhr nicht als wider das allgemeine Einfuhrverbot verstößend erscheinen zu lassen.

Die von der Revision angezogenen und sonst ergangenen reichsgerichtlichen Urtheile stehen der gegenwärtigen Entscheidung nicht entgegen. Es handelte sich in allen jenen Fällen um einen in thatsächlicher Hinsicht wesentlich anders gestalteten Sachstand, um den Missbrauch der einer bestimmten anderen Person ertheilten Einfuhrerlaubniß. Aus diesen Gründen mußte das Rechtsmittel verworfen werden.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Anweisung zur Vornahme der niederen Finanzdienstprüfung in Württemberg.

Beurteilung. Zeugnisse. (Schluß).

§ 10. Je am Schluß der mündlichen Prüfung einer Abteilung wird zunächst von jedem der Examinateuren die Beurteilung der einzelnen schriftlichen Arbeiten jedes Kandidaten vorgetragen und erforderlichenfalls durch die Vorlesung der hauptfächlichen Teile derselben belegt.

Sofort wird von jedem Examinator nach Würdigung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung wegen des dem Kandidaten in dem betreffenden Fache (s. o. § 4) zu erteilenden

Zeugnisses ein Antrag gestellt, über welchen sich zunächst der Mitberichterstatter zu äußern hat. Hierauf wird, vorbehaltlich der Feststellung des Gesamtergebnisses am Ende der Prüfung, durch Abstimmung der Kommission entschieden, welche Besfähigungsstufe dem Kandidaten im einzelnen Fach und im Ganzen zuzuerkennen ist, oder ob er die Prüfung nicht bestanden hat.

Ergiebt sich jedoch, auch bei wiederholter Umfrage, keine absolute Mehrheit für das in einem einzelnen Fach oder im Ganzen einem Kandidaten zu erteilende Zeugnis, so werden die Wertzahlen, die sich für die von den einzelnen Kommissionssmitgliedern befürworteten Zeugnisse nach Maßgabe der